Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 9152.) Gesetz, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen. Vom 9. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1) zur Ausführung eines Schifffahrtskanals, welcher bestimmt ist, den Rhein mit der Ems und in einer den Interessen der mittleren und unteren Weser und Elbe entsprechenden Weise mit diesen Strömen zu verbinden, und zwar zunächst für den Bau der Kanalstrecke von Dortmund beziehungsweise Herne über Henrichenburg, Münster, Bevergern und Papenburg nach der unteren Ems, einschließlich der Anlage eines Seitenkanals aus der Ems von Oldersum nach dem Emdener Binnenhafen nebst entsprechender Erweiterung des letzteren,

2) zur Herstellung einer leistungsfähigen Wasserstraße zwischen Oberschlesien und Berlin — nämlich:
   a) zur Verbesserung der Schifffahrtsverbindung von der mittleren Oder nach der Oberspree bei Berlin,
   b) zur Verbesserung der Schifffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel,

   und zwar zunächst zur Verbesserung der Schifffahrtsverbindung von der mittleren Oder nach der Oberspree durch den unter theilweiser Benutzung des Friedrich-Wilhelm-Kanals zu bewirkenden Neubau eines Kanals von Fürstenberg nach dem Kersdorfer See, durch die Regulirung der

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1886.

Spree von da bis unterhalb Fürstenwalde und durch den Neubau eines daselbst beginnenden Kanals bis zum Seddinsee,

nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte

zu 1.	58 400 000 Mark,
zu 2a.	12 600 000 „
im Ganzen die Summe von. . . .	71 000 000 Mark

zu verwenden.

§. 2.

Mit der Erbauung des im §. 1 zu Nr. 1 gedachten Schifffahrtskanals ist erst vorzugehen, wenn der gesammte zum Bau, einschließlich aller Nebenanlagen, nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden der Staatsregierung aus Interessentenkreisen unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum überwiesen, oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt ist.

§. 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im §. 1 erwähnten Kosten im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 3 nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

(Nr. 9153.) Gesetz, betreffend die Gewährung eines besonderen Beitrages von 50 000 000 Mark im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals. Vom 16. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals durch das Reich wird ein besonderer Beitrag von 50 000 000 Mark gewährt.

§. 2.

Zu dem in §. 1 gedachten Zwecke ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 16. Juli 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1886, betreffend die Genehmigung der von dem 35. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzbestimmungen zu den Regulativen vom 28. Februar 1859 und 23. Juni 1866, sowie zu den §§. 276 ff. des revidirten Landschaftsreglements vom 24. Dezember 1808, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24 S. 159, ausgegeben den 17. Juni 1886,

   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 24 S. 183, ausgegeben den 16. Juni 1886,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 24 S. 177, ausgegeben den 17. Juni 1886;

2) das unterm 21. Juni 1886 Allerhöchst vollzogene Statut der Drainagegenossenschaft Mechau im Kreise Wartenberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 31 S. 247, ausgegeben den 30. Juli 1886;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Kreise Ost- und Westpriegnitz für die innerhalb ihrer Kreisgrenzen belegenen, in ihr Eigenthum übergegangenen Strecken der Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 31 S. 357, ausgegeben den 30. Juli 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.